

21.01.2022

Vorabstellungnahme Aufstellung BP 10-05/10 „Nördlich der Autobahn A92 – zwischen Klötzlmühlbach und Peterreuth

Der geplante Umgriff umfasst Teilflächen auf den Flurstücken Fl.Nr. 649, 650 und 651 Gemarkung Münchnerau.

Im Süden angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Klötzlmühlbach“. Dieser darf durch Bauvorhaben in keiner Weise beeinträchtigt werden. Es ist daher darauf zu achten, dass im Pufferbereich des Baches keine Eingriffe stattfinden. Stattdessen sind abschirmende Grünflächen anzulegen. Dies ist auch im aktuellen FNP und LP dargestellt.

Die Anlage von Ausgleichsflächen für die Photovoltaikanlage kann im südlichen Bereich umgesetzt werden. Um die Photovoltaikanlage muss insbesondere Richtung Osten und Süden eine ausreichende Eingrünung sichergestellt werden.

Eine saP ist bei Einhaltung von Abständen zum Klötzlmühlbach sowie der Erweiterung der Grünstrukturen wie im FNP geplant voraussichtlich nicht nötig.

gez.

Isa Garnreiter

Fachbereichsleitung Naturschutz

BP 10-5/10 „Nördlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und Peterreuth“

Geplant ist die Errichtung einer PV-Anlage auf den Teilflächen der Flurnummern 649, 650 und 651, Gemarkung Münchnerau.

Nähere Angaben bezüglich Ausrichtung, Aufständigung, etc. ist uns nicht bekannt. Es wird angenommen, dass die PV-Anlage nach Süden ausgerichtet wird. Auf Basis dieser Annahme, stehen aus Sicht des Immissionsschutzes dem Vorhaben keine Versagungsgründe entgegen.

Begründung:

Nach der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen sind maßgebliche Immissionsorte:

- Schutzwürdige Räume wie
 - Wohnräume
 - Schlafräume (einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien)
 - Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
 - Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche
- An Gebäude anschließende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind tagsüber zwischen 6:00 und 22:00 Uhr den schützenswerten Räumen gleichgestellt.
- Unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2,0 m über Grund an dem stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen zugelassen sind

Kritische Immissionsorte hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung sind Immissionsorte, die vorwiegend (süd-)westlich oder (süd-)östlich einer Photovoltaikanlage liegen und in einem Radius von 100 m liegen.

In diesem Fall beträgt der Abstand vom BP-Bereich zum nächstgelegenen Immissionsort 50 m. Dieser Immissionsort liegt jedoch nord-östlich des geplanten BP-Bereiches. Alle vorhandenen (süd-)westlich oder (süd-)östlich gelegenen Immissionsorte liegen weit über 100 m vom geplanten BP-Bereich entfernt.

Festsetzungen:

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind dennoch die nachfolgenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine erheblichen Belästigungen durch Lichtimmissionen (z. B. Blendwirkung) auftreten.
- Es ist darauf zu achten, dass der vorgesehene Standort für die zu errichtende Trafostation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen

Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Hinweis:

Die Erheblichkeit der Blendeinwirkung auf den Straßen-, Schienen- bzw. Flugverkehr ist durch den jeweiligen Baulastträger zu beurteilen.



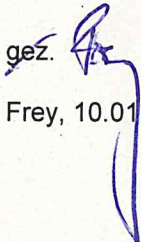
Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz,
Fachbereich Umweltschutz,
10.01.2022, Katharina Bukenberger-Woclaw

B-Plan Nr. 10-5/10 „Nördlich der Autobahn A 92 - zwischen Klötzlmühlbach und Peterreuth“
(Stellungnahme Frey)

Der gegenständliche B-Plan-Bereich liegt zwar nicht in einem Gebiet, das bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) z. B. der Isar oder des Klötzlmühlbaches überschwemmt würde. Er wäre jedoch von einem Extremhochwasser (HQ_{extrem}) sowohl der Isar als auch der Pfettrach betroffen. Aufgrund der Geländesituation können sich Wasserstände von bis zu zwei Meter über Urgelände ergeben. Die entsprechende Karte zum Herunterladen ist unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwgk_hwrk/download/index.htm zu finden (nach Aufrufen der Seite im Feld „Gemeinde“ „Landshut (Stadt)“ eingeben).

Wir weisen ferner auf den § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hin, wonach jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

I. A.

gez. 

Frey, 10.01.2022

Bebauungsplan 10-5/10 „Nördlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und Peterreuth“

Stellungnahme Klimaschutzmanagement

Die vorliegende Planung wird aus klimaschutzfachlicher Sicht begrüßt. Im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung und des globalen Klimaschutzes ist eine Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie sinnvoll und notwendig. So hat der Stadtrat der Stadt Landshut in seiner Sitzung vom 11.09.2007 beschlossen, dass die Stadt Landshut bis zum Jahr 2037 vollständig mit Erneuerbaren Energien versorgt werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, ist auch ein Ausbau der PV-Freiflächenanlagen unerlässlich und wurde sowohl im Energie- und Klimaschutzkonzept als auch im Energienutzungsplan der Stadt Landshut vorgesehen.

Die betroffene Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Um die Fläche nicht dauerhaft der lokalen Nahrungsmittelproduktion zu entziehen, sollte geregelt werden, dass nach dauerhafter Aufgabe der Stromerzeugung die Anlage vollständig zurückzubauen ist und die Fläche wieder landwirtschaftlich zu nutzen ist.

Bisher liegen keine Langzeiterfahrungen über die Lebensdauer von Freiflächen-PV-Anlagen vor. Die Fachwelt geht aber davon aus, dass die Anlagen weit über die Vergütungszeiträume des EEG (20 Jahre) wirtschaftlich Strom erzeugen können. Um den Betrieb der PV-Anlagen nach dem EEG-Vergütungszeitraum zu ermöglichen, sollte in den Festlegungen zwingend eine Option der Betriebszeitverlängerung vorgesehen werden. Der Rückbau und die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlagen sollten erst nach Ende des wirtschaftlichen Betriebes erfolgen.

12.01.2022


Maria Kasperczyk